



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1993

Nummer 30

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
26. 3. 1993	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Äquatorialguinea, Düsseldorf	756
30. 3. 1993	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	756
2. 4. 1993	Bek. – Algerisches Generalkonsulat, Frankfurt am Main	756
	Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen	
1. 4. 1993	Bekanntmachung Nr. 17 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 1993	756
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 15 v. 15. 4. 1993	778
	Nr. 16 v. 22. 4. 1993	778

II.

Ministerpräsident**Honorarkonsulat der Republik Äquatorialguinea, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 26. 3. 1993 – II B 6 – 401.3-1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Äquatorialguinea in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Klaus Jürgen Maraldo am 20. 10. 1992 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Anschrift: 4000 Düsseldorf, Flinger Richtweg 60
Tel.-Nr.: 230 5243
Telefax: 230 5208
Sprechzeit: nach Vereinbarung

– MBl. NW. 1993 S. 756.

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 30. 3. 1993 – II B 6 – 447 – 2/88

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 26. 4. 1989 ausgestellte und bis zum 26. 4. 1993 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5122 von Frau Julia Fatima Lopez de Sagredo Martos, Bedienstete des Verwaltungspersonals des Spanischen Generalkonsulats Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1993 S. 756.

Algerisches Generalkonsulat, Frankfurt am Main

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 4. 1993 – II B 6 – 401.1-1

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Demokratischen Volksrepublik Algerien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Zoubir Akine Messani am 19. 3. 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

– MBl. NW. 1993 S. 756.

Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**Bekanntmachung Nr. 17
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 1993**

vom 1. April 1993

1. Briefwahlleitungen

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in sei-

ner Bekanntmachung Nr. 21 vom 23. Februar 1993 (BAnz. S. 2113) folgendes bekanntgegeben:

1. Aufsicht über die Briefwahlleitungen

Die Aufsicht über die Briefwahlleitungen führt der Wahlausschuß, der sie nach den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestellt hat. Der Wahlausschuß hat die Mitglieder der Briefwahlleitungen bei ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Die Mitglieder der Briefwahlleitungen sind ferner über ihre Aufgaben zu unterrichten; hierbei soll das entsprechende Merkblatt (Anlage 2 a oder 2 b) verwendet werden.

2. Beförderung der Wahlbriefe

Die Wahlbriefe werden an die auf dem Wahlbriefumschlag bezeichnete Stelle in der Regel durch die Post befördert, es sei denn, der Wähler gibt den Wahlbrief selbst beim Versicherungsträger ab.

Zu beachten ist, daß das Befördern von Wahlbriefen durch andere Personen ohne Inanspruchnahme der Post einen Verstoß gegen den Beförderungsvorbehalt der Post (§ 2 des Postgesetzes) darstellt und daher unzulässig ist.

3. Behandlung der Wahlbriefe

Die zu erwartende große Zahl von Wahlbriefen läßt es geboten erscheinen, darauf hinzuweisen, daß Wahlausschüsse und Briefwahlleitungen mit der Behandlung der Wahlbriefe bereits vor dem Wahltag beginnen können, soweit das die Vorschriften des § 50 Abs. 1 bis 3 SVWO vorsehen. Die Öffnung der Stimmzettelumschläge (§ 50 Abs. 4 SVWO) ist frühestens am Tag nach dem Wahltag zulässig.

Ist bei der Verwendung personenbezogener Kennzeichnungen als Wahlausweise auf Stimmzettelumschläge verzichtet worden (§ 37 a Abs. 2 SVWO), darf die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Trennung der Stimmzettel von den Wahlbriefumschlägen erst nach dem Wahltag vorgenommen werden (§ 37 a Abs. 3 Nr. 1 SVWO).

4. Muster für Vordrucke

Es wird empfohlen, folgende Muster zu verwenden:

a) Für die Bestellung der Mitglieder der Briefwahlleitungen

Anlage 1 a: Schreiben betreffend die Bestellung zum Mitglied einer Briefwahlleitung

Anlage 1 b: Empfangsbestätigung

b) Für die Unterrichtung der Mitglieder der Briefwahlleitungen

Anlage 2 a: Merkblatt für die Briefwahlleitungen – zu verwenden in den Fällen, in denen aufgrund von Wahlausweisen gewählt wird (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SVWO) sowie in den Fällen, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 1 SVWO)

Anlage 2 b: Merkblatt für die Briefwahlleitungen – zu verwenden in den Fällen, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen, die verschlüsselt sind und deshalb den Stimmzettelumschlag entbehrenlich machen, als Wahlausweise gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 2 SVWO)

c) Für die Anträge auf Entschädigung nach § 9 SVWO

Anlage 3: Antrag auf Entschädigung für Mitglieder der Briefwahlleitungen

2. Wahl Niederschriften der Briefwahlleitungen (§ 5 Abs. 7, § 51 Abs. 5 SVWO)

Zur einheitlichen Durchführung der Wahlen in der Sozialversicherung hat der Bundeswahlbeauftragte in seiner Bekanntmachung Nr. 23 vom 10. März 1993 (BAnz. S. 2680) die nachstehend aufgeführten Muster bekanntgemacht.

Anlage 4: Wahl Niederschrift der Briefwahlleitung;

zu verwenden in den Fällen, in denen auf Grund von Wahlausweisen gewählt wird (§ 27 Abs. 1 Satz 1 SVWO) sowie in den Fällen, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen als Wahlausweise gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 1 SVWO)

Anlage 5: Wahl Niederschrift der Briefwahlleitung;

zu verwenden in den Fällen, in denen besondere personenbezogene Kennzeichnungen auf den Wahlbriefumschlägen, die verschlüsselt sind und deshalb den Stimmzettelschlag entbehrlich machen, als Wahlausweise gelten (§ 27 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 37 a Abs. 2 SVWO)

Der Bundeswahlbeauftragte empfiehlt, die Niederschriften im Bereich der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten nach diesen Mustern zu fertigen. Die Vordrucke für die Wahl Niederschriften der Briefwahlleitungen sind von dem Versicherungsträger zu beschaffen, für den die betreffenden Briefwahlleitungen tätig sind.

Im übrigen weist der Bundeswahlbeauftragte darauf hin, daß auch Wahlausschüsse entsprechende Wahl Niederschriften zu fertigen haben, wenn sie die Aufgaben der Briefwahlleitung selbst wahrnehmen.

Essen, den 1. April 1993

Der Landeswahlbeauftragte
für die Durchführung der Wahlen
in der Sozialversicherung
im Lande NRW

Dr. Schikorski

Der Wahlausschuß

....., den 1993

der
(Name des Versicherungsträgers).....
(Anschrift des Wahlausschusses, Telefon, Telefax)

Frau/Herrn

.....
.....
.....**Betr.:** Bestellung zum Mitglied einer Briefwahlleitung für die Wahlen in der Sozialversicherung

Sehr geehrte(r)

gemäß § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung werden Sie hiermit zum

Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden/Mitglied

der Briefwahlleitung in bestellt. Sie werden gebeten, die beiliegende Empfangsbestätigung unterschrieben zurückzusenden.

Die Mitglieder der Briefwahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Nähere über die Aufgaben der Briefwahlleitung können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen. Über Ihre Rechte und Pflichten werden Sie noch im einzelnen unterrichtet werden. Sie werden gebeten, sich hierzu am 1993, Uhr in einzufinden.

Ihre Tätigkeit in der Briefwahlleitung beginnt am 1993 um Uhr. Sie werden gebeten, sich hierzu rechtzeitig einzufinden und dabei dieses Schreiben mitzubringen.

Das Nähere über die Entschädigung für Ihre Tätigkeit in der Briefwahlleitung können Sie dem beigefügten Antragsvordruck entnehmen. Der Antrag ist bis zum 2. Juli 1993 bei zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Anlage 1b

....., den 1993
(Name)
.....
(Anschrift)

Empfangsbestätigung

An

.....
.....
.....

Ich habe die Bestellung zum Mitglied einer Briefwahlleitung für die Wahlen in der Sozialversicherung erhalten und nehme dieses Amt an.

.....
(Unterschrift)

**Merkblatt für die Briefwahlleitungen
für die Wahlen in der Krankenversicherung,
der Unfallversicherung und der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten**

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung kann der Wahlausschuß Briefwahlleitungen bestellen.

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Amtsführung der Briefwahlleitung (in der Folge als Wahlleitung bezeichnet)

1. Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Bei der Behandlung der Wahlbriefe sollen immer mindestens drei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Mitglieder durch andere Personen ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende händigt ihnen einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus und weist sie auf die Frist für den Antrag hin.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von der Wahlleitung eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

II.

Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung sorgt für eine ordnungsmäßige Behandlung der Wahlbriefe und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich.

III.

Behandlung der Wahlbriefe

1. Wird die Behandlung der Wahlbriefe unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß nichts geschehen kann, was geeignet ist, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.
2. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Behandlung der Wahlbriefe.
3. Die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Während dieser Zeit hat jedermann zum Raum der Wahlleitung Zutritt. Handelt es sich um den Raum der Briefwahlleitung einer Betriebskrankenkasse und hat die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Raum nicht gestattet, so beschränkt sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Behandlung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Raum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit schließt nicht aus, daß Personen, die die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Raum der Wahlleitung verwiesen werden können; im übrigen kann Personen der Zutritt zu diesem Raum verwehrt werden, wenn eine Überfüllung dieses Raums die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.
4. Die Wahlleitung prüft die Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit, und zwar zunächst nur für jeden einzelnen Wahlbrief der Reihe nach den Wahlbriefumschlag, den Wahl-

ausweis (oder das als Wahlausweis geltende personenbezogene Kennzeichen auf dem Wahlbriefumschlag) und den Stimmzettelumschlag. Der Stimmzettelumschlag darf hierbei noch nicht geöffnet werden.

Wird die Stimmabgabe schon aufgrund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises (oder des als Wahlausweis geltenden personenbezogenen Kennzeichens auf dem Wahlbriefumschlag) und des noch ungeöffneten Stimmzettelumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Wahlleitung zu unterschreiben. Stimmzettelumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in die jeweiligen Wahlbriefumschläge gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

5. Die danach verbleibenden Stimmzettelumschläge werden von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Anschließend – jedoch nicht vor dem 3. Juni 1993 – werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.
6. Bei der Behandlung der Wahlbriefe ist die Stimmabgabe als ungültig anzusehen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,
 - c) der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist,
 - d) der Wahlausweis nicht beiliegt oder der Wahlbriefumschlag kein personenbezogenes Kennzeichen aufweist,
 - e) der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist,
 - f) sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist oder
 - g) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat.

Die Stimmabgabe ist ferner ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich erkennbar ist,
- b) mit einem Merkmal versehen ist,
- c) nicht vorgesehene Angaben enthält,
- d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet oder
- e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

7. Die Wahlleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis bei der Behandlung der Wahlbriefe gewahrt bleibt.

IV.

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleitung ermittelt unmittelbar nach dem Wahltag das Wahlergebnis getrennt nach Wählergruppen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich (siehe Abschnitt III 3).

2. Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschluß der Wahlleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
3. Die Wahlniederschrift wird nach dem Vordruck angefertigt, der hierfür zur Verfügung gestellt worden ist.
4. Die Wahlleitung übersendet die Wahlniederschrift unverzüglich dem Wahlausschuß.
5. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Sämtliche Wahlunterlagen werden zusammen mit der Wahlniederschrift dem Wahlausschuß zugeleitet.

V.

Strafvorschriften

Für die Urwahlen in der Sozialversicherung gilt nach § 108 d des Strafgesetzbuches die Vorschrift des § 107 a des Strafgesetzbuches. Sie lautet:

§ 107 a

Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

**Merkblatt für die Briefwahlleitungen
für die Wahlen in der Krankenversicherung,
der Unfallversicherung und der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten**

Nach § 5 der Wahlordnung für die Sozialversicherung kann der Wahlausschuß Briefwahlleitungen bestellen.

I.

Allgemeine Bestimmungen über die Amtsführung der Briefwahlleitung (in der Folge als Wahlleitung bezeichnet)

1. Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Bei der Behandlung der Wahlbriefe sollen immer mindestens drei Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein.
3. Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Mitglieder durch andere Personen ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung. Sie sind vom Vorsitzenden auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hinzuweisen. Der Vorsitzende händigt ihnen einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung aus und weist sie auf die Frist für den Antrag hin.
4. Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Ermittlung des Wahlergebnisses wird von der Wahlleitung eine Wahl Niederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. Für die Niederschrift wird ein Vordruck zur Verfügung gestellt.

II.

Aufgaben der Wahlleitung

Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Behandlung der Wahlbriefe und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich.

III.

Behandlung der Wahlbriefe

1. Wird die Behandlung der Wahlbriefe unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß nichts geschehen kann, was geeignet ist, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.
2. Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Behandlung der Wahlbriefe.
3. Die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Während dieser Zeit hat jedermann zum Raum der Wahlleitung Zutritt. Handelt es sich um den Raum der Briefwahlleitung einer Betriebskrankenkasse und hat die Geschäftsleitung des Betriebes Betriebsfremden den Zutritt zu diesem Raum nicht gestattet, so beschränkt sich die Zulassung der Öffentlichkeit zur Behandlung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Wahlergebnisses in diesem Raum auf den freien Zutritt von Betriebsangehörigen. Die Öffentlichkeit schließt nicht aus, daß Personen, die die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses stören, aus dem Raum der Wahlleitung verwiesen werden können; im übrigen kann Personen der Zutritt zu diesem Raum verwehrt werden, wenn eine Überfüllung dieses Raums die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses behindern würde.
4. Die Wahlleitung prüft die Wahlbriefe auf ihre Gültigkeit. Sie stellt fest, ob es sich um Wahlbriefumschläge handelt, die vom Versicherungsträger als Wahlunterlagen

ausgegeben worden sind, ob die Wahlbriefumschläge ein als Wahlausweis verwendetes verschlüsseltes personenbezogenes Kennzeichen aufweisen und ob die Wahlbriefumschläge mit zur Ungültigkeit führenden Merkmalen versehen sind.

Wird die Stimmabgabe schon aufgrund der Prüfung des Wahlbriefumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Wahlbriefumschlag mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Wahlleitung zu unterschreiben. Wahlbriefumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig“ versehen worden sind, werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

5. Nach Ablauf des 2. Juni 1993 werden die danach verbleibenden Wahlbriefumschläge geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.
6. Bei der Behandlung der Wahlbriefe ist die Stimmabgabe als ungültig anzusehen, wenn
 - a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) kein Wahlbriefumschlag verwendet ist,
 - c) der Wahlbriefumschlag mit einem Merkmal versehen ist,
 - d) der Wahlbriefumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist,
 - e) sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist oder
 - f) der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat.

Die Stimmabgabe ist ferner ungültig, wenn der Stimmzettel

- a) als nicht amtlich erkennbar ist,
- b) mit einem Merkmal versehen ist,
- c) nicht vorgesehene Angaben enthält,
- d) andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet oder
- e) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

Hat der Wähler zusätzlich einen neutralen Briefumschlag als Stimmzettelumschlag verwendet, ist die Stimmabgabe nicht deshalb ungültig.

7. Die Wahlleitung hat ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß das Wahlgeheimnis bei der Behandlung der Wahlbriefe gewahrt bleibt.

IV.

Ermittlung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlleitung ermittelt unmittelbar nach dem Wahltag das Wahlergebnis getrennt nach Wählergruppen. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich (siehe Abschnitt III 3).
2. Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf Stimmzetteln, die durch Beschluß der Wahlleitung für ungültig erklärt werden, ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.
3. Die Wahl Niederschrift wird nach dem Vordruck angefertigt, der hierfür zur Verfügung gestellt worden ist.

4. Die Wahlleitung übersendet die Wahlniederschrift unverzüglich dem Wahlausschuß.
5. Wahlbriefumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt. Sämtliche Wahlunterlagen werden zusammen mit der Wahlniederschrift dem Wahlausschuß zugeleitet.

V.

Strafvorschriften

Für die Urwahlen in der Sozialversicherung gilt nach § 108 d des Strafgesetzbuches die Vorschrift des § 107 a des Strafgesetzbuches. Sie lautet:

§ 107 a

Wahlfälschung

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden läßt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

An
 die
 (Name des Versicherungsträgers)
 in

 (Anschrift)

Antrag
auf Gewährung der Entschädigung für Mitglieder der Wahlleitungen
und andere Wahlhelfer gemäß § 9 SVWO¹⁾

- I. Name und Vorname
 des Antragstellers
 Wohnort und Wohnung
 des Antragstellers
- 1) Teilnahme an der Unterrich-
 tung über Rechte und Pflichten
 der Wahlleitungen am 1993 von Uhr bis Uhr
 in
- 2) Tätigkeit
 in der Briefwahlleitung am 1993 von Uhr bis Uhr
 bei
 am 1993 von Uhr bis Uhr
 bei
 am 1993 von Uhr bis Uhr
 bei

II. Ich beantrage folgende Entschädigung:

1. Ersatz des tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienstes

- a) Ich bin als
 bei
 beschäftigt und habe
 am 1993 Stunden,
 am 1993 Stunden,
 am 1993 Stunden,
 am 1993 Stunden,
 am 1993 Stunden

Arbeitszeit. Mein regelmäßiger Bruttoverdienst beträgt DM je Stunde.

Einen Nachweis über die Höhe des Verdienstaufschlags füge ich bei. (Als Höchstbetrag gilt 49,47 DM [alte Bundesländer]/36,40 DM [neue Bundesländer] je Stunde; der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt, die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.)

Zugleich wird die Erstattung folgender, den Arbeitnehmeranteil übersteigender Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 163 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beantragt:

.....

- b) Ich versichere, daß mir durch meine Inanspruchnahme als Mitglied einer Wahlleitung oder als Wahlhelfer ein Verdienstausfall entstanden ist, dessen Höhe ich jedoch nicht nachweisen kann. Ich beantrage daher die Zahlung eines Pauschbetrages von 16,49 DM (alte Bundesländer)/von 12,13 DM (neue Bundesländer) je Stunde

für Stunden am 1993,
 für Stunden am 1993,
 für Stunden am 1993,
 für Stunden am 1993,
 für Stunden am 1993.

(Der Pauschbetrag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.)

2. Ersatz der Fahrtkosten

Ich beantrage den Ersatz der Fahrtkosten, die mir in folgender Höhe entstanden sind:

a) Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel

am 1993 DM; benutztes Beförderungsmittel:

von nach
 und zurück

am 1993 DM; benutztes Beförderungsmittel:

von nach
 und zurück

am 1993 DM; benutztes Beförderungsmittel:

von nach
 und zurück

am 1993 DM; benutztes Beförderungsmittel:

von nach
 und zurück

am 1993 DM; benutztes Beförderungsmittel:

von nach
 und zurück

b) Andere Beförderungsmittel

Wegen folgender besonderer Umstände war mir die Benutzung eines öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels am nicht möglich:

.....

²⁾

Als Nachweise für die deswegen entstandenen Fahrtkosten sind beigelegt

.....²⁾

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs Zahl der gefahrenen Kilometer:²⁾

3. Entschädigung für sonstigen Aufwand

a) Tagegeld¹⁾

Ich bin als Mitglied einer Wahlleitung

am 1993 Stunden,

am 1993 Stunden,

am 1993 Stunden,

am 1993 Stunden,

am 1993 Stunden

in Anspruch genommen worden.

b) Erfrischungsgeld

Ich bin als Mitglied einer Wahlleitung während der Zeit und an der Stätte meiner regelmäßigen Beschäftigung

am 1993 Stunden,

am 1993 Stunden,

am 1993 Stunden,

am 1993 Stunden,

am 1993 Stunden

in Anspruch genommen worden.

III. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die aufgeführten Fahrtkosten sind mir tatsächlich entstanden.

Ich bitte um Überweisung auf Konto Nr.

bei Bankleitzahl

....., den 1993

.....
(Unterschrift des Antragstellers)

¹⁾ § 9 SVWO lautet:

§ 9

Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen
und anderer Wahlhelfer

(1) Den Mitgliedern der Wahlleitungen werden in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der entgangene Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

(2) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten Ersatz der Fahrtkosten bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Kann ein Mitglied ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel wegen besonderer Umstände nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt, soweit sie angemessen sind; für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge gilt der nach § 41 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzte Kilometersatz entsprechend.

(3) Als Entschädigung für sonstigen Aufwand erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme ein Tagegeld von zwanzig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand bis zu fünf Stunden, von dreißig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über fünf bis zu zehn Stunden und von neununddreißig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über zehn Stunden.

Ist eine Übernachtung notwendig, erhalten sie Übernachtungsgeld nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes oder, bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern, nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften.

(4) Mitglieder von Wahlleitungen, die während der Zeit und an der Stätte ihrer regelmäßigen Beschäftigung tätig sind, erhalten für diese Zeit anstelle einer Entschädigung nach Absatz 3 bei einem Zeitaufwand während der regelmäßigen Arbeitszeit von über drei Stunden ein Erfrischungsgeld von fünfzehn Deutsche Mark. Erstreckt sich ihre Inanspruchnahme auch auf eine Zeit außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, so erhalten sie hierfür ein nach diesem Zeitaufwand berechnetes Tagegeld. Die Leistungen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich nach Absatz 3 für den gesamten Zeitaufwand als Tagegeld ergibt.

(5) Der Antrag auf Zahlung der Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahltag beim Versicherungsträger zu stellen. Den Mitgliedern der Wahlleitungen ist bei ihrer Bestellung ein Antragsvordruck auszuhändigen; sie sind auf die Antragsfrist hinzuweisen.

Die für die Mitglieder der Wahlleitungen entsprechend anwendbaren Absätze 2 und 4 des § 41 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch lauten:

(2) Der Versicherungsträger ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane sowie den Versichertenältesten und den Vertrauensmännern den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach der Vorschrift des Sechsten Buches über die Beitragstragung selbst zu tragen haben. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünftel des monatlichen Bezugsgröße (§ 18). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, daß ein Verdienstausschlag entstanden ist, läßt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens zehn Stunden geleistet; die letzte angefangene Stunde ist voll zu rechnen.

(4) Die Vertreterversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die festen Sätze und die Pauschbeträge nach den Absätzen 1 und 3. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

²⁾ Nur auszufüllen, wenn andere als öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzt werden mußten.

³⁾ Nur auszufüllen, soweit die Tätigkeit nicht während der Zeit und an der Stätte der regelmäßigen Beschäftigung ausgeübt wurde.

Berechnung der Entschädigung
(vom Antragsteller nicht auszufüllen)

Entschädigung ist zu gewähren für

1. Verdienstausschlag

am 1993 DM

am 1993 DM

am 1993 DM

am 1993 DM

am 1993 DM

..... DM

2. Fahrtkosten

am 1993 DM

am 1993 DM

am 1993 DM

am 1993 DM

am 1993 DM

..... DM

3. Sonstigen Aufwand
(Tagegeld bzw. Erfrischungsgeld)

am 1993 DM

am 1993 DM

am 1993 DM

am 1993 DM

am 1993 DM

..... DM

..... DM

Im Vordruck folgt:

Auszahlungsanordnung nebst Feststellungsvermerk,
sachlicher Richtigkeitsbescheinigung und Unterschrift.

Briefwahlleitung

(Name des Versicherungsträgers)

Gruppe der Versicherten

Wahlniederschrift

(§ 5 Abs. 7, § 51 Abs. 5 SVWO)

der Briefwahlleitung

I. Mitglieder der Wahlleitung

Als Mitglieder der Wahlleitung waren erschienen:

1. als Vorsitzender,
2. als stellvertretender Vorsitzender,
3. als Mitglied,
4. als Mitglied,
5. als Mitglied,
6. als Mitglied.

Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit wurden fehlende Mitglieder durch die nachfolgend aufgeführten Personen ersetzt. Sie wurden vom Vorsitzenden über ihre Aufgaben unterrichtet und auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen; sie erhielten unter Hinweis auf die Antragsfrist einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung.*)

Name und Vorname	Anschrift	Vertretenes Mitglied Nr.	Dauer der Vertretung		
			Tag	Beginn	Ende

II. Sitzung der Wahlleitung

Die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses fanden in öffentlicher Sitzung statt

am 1993 von Uhr bis Uhr,

am 1993 von Uhr bis Uhr,

am 1993 von Uhr bis Uhr.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Tätigkeit der Wahlleitung wurde am 1993 von Uhr
bis 1993 Uhr unterbrochen, weil

Während der Unterbrechung wurde durch

sichergestellt, daß nichts geschehen konnte, was geeignet war, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.

Beschlüsse der Wahlleitung wurden nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefaßt. Sie sind in Anlageblatt Nr. enthalten und jeweils von den am Beschluß beteiligten Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet worden. Besondere Vorfälle sind in gleicher Weise festgehalten.

III. Behandlung der Wahlbriefe

Zunächst wurde festgestellt, wieviele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wieviele davon nicht durch die Post befördert worden sind.

Die Wahlleitung gelangte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Zahl der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Gesamtzahl der Wahlbriefumschläge

Danach wurde die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen an Hand der Wahlbriefumschläge, der Wahlausweise und der noch ungeöffneten Stimmzettelumschläge geprüft. Auf Grund dieser Prüfung wurde festgestellt, daß

..... ungültige Stimmen

abgegeben worden waren. Soweit eine Stimmabgabe auf Grund dieser Prüfung für ungültig erklärt worden war, wurde der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem von einem Mitglied der Wahlleitung unterschriebenen Vermerk „ungültig“ versehen und zusammen mit dem Wahlausweis wieder in den zugehörigen Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe wurden sodann verpackt und von den übrigen Wahlunterlagen getrennt aufbewahrt.

Die gültigen Stimmzettelumschläge wurden sodann von den zugehörigen Wahlausweisen und Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise wurden getrennt verpackt und aufbewahrt.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Stimmzettelumschläge wurden nach Ablauf des 2. Juni 1993 geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt.

Zunächst wurde die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen an Hand der Stimmzettel geprüft. Auf Grund dieser Prüfung wurde festgestellt, daß

..... ungültige Stimmen

abgegeben worden waren. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln wurde der Grund der Ungültigkeit vermerkt. Diese Stimmzettel und die Stimmzettelumschläge wurden gesondert aufbewahrt.

Das Gesamtergebnis für den Bereich der Wahlleitung stellt sich hiernach wie folgt dar:

gültige Stimmen

ungültige Stimmen auf Grund der Prüfung
der Wahlbriefumschläge, der Wahlausweise
und der ungeöffneten Stimmzettelumschläge

ungültige Stimmen
auf Grund der Prüfung der Stimmzettel

ungültige Stimmen insgesamt

abgegebene Stimmen insgesamt

Vorschlagsliste		
Listen- nummer	Kennwort	Zahl der gültigen Stimmen
insgesamt:		

V. Anlagen

Als Anlagen sind dieser Wahl Niederschrift beigelegt:

1. Die Anlageblätter Nr.
2. gesondert gebündelt*) – in gesonderten verschlossenen Umschlägen mit entsprechender Aufschrift*) –

..... ungültige Wahlbriefe,

..... Wahlausweise,

..... Wahlbriefumschläge,

..... Stimmzettelumschläge,

..... ungültige Stimmzettel,

..... gültige Stimmzettel.

....., den 1993

Die Wahlleitung

.....
(Vorsitzender)

.....
(stellvertretender Vorsitzender)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Briefwahlleitung

Anlageblatt Nr.

zur Wahl Niederschrift für
(Name des Versicherungsträgers)

In zeitlicher Reihenfolge, fortlaufend nummeriert und mit Datum bezeichnet, sind nachstehend aufzuführen:

- a) Von der Wahlleitung gefaßte Beschlüsse mit Ausnahme von Beschlüssen über die Ungültigkeit von Stimmen sowie
- b) besondere Vorfälle.

Die Mitglieder der Wahlleitung, die an den Beschlüssen beteiligt oder bei den besonderen Vorfällen anwesend waren, haben die Beschlüsse oder die Hinweise auf besondere Vorfälle zu unterschreiben (z.B. Beschlüsse Nr. 1-8 gefaßt am; Unterschriften).

1.	
----	--

Briefwahlleitung

(Name des Versicherungsträgers)

Gruppe der Versicherten

Wahlniederschrift

(§ 5 Abs. 7, § 51 Abs. 5 SVWO)

der Briefwahlleitung

I. Mitglieder der Wahlleitung

Als Mitglieder der Wahlleitung waren erschienen:

1. als Vorsitzender,
2. als stellvertretender Vorsitzender,
3. als Mitglied,
4. als Mitglied,
5. als Mitglied,
6. als Mitglied.

Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit wurden fehlende Mitglieder durch die nachfolgend aufgeführten Personen ersetzt. Sie wurden vom Vorsitzenden über ihre Aufgaben unterrichtet und auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit hingewiesen; sie erhielten unter Hinweis auf die Antragsfrist einen Vordruck für den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung.*)

Name und Vorname	Anschrift	Vertretenes Mitglied Nr.	Dauer der Vertretung		
			Tag	Beginn	Ende

II. Sitzung der Wahlleitung

Die Behandlung der Wahlbriefe und die Ermittlung des Wahlergebnisses fanden in öffentlicher Sitzung statt

am 1993 von Uhr bis Uhr,

am 1993 von Uhr bis Uhr,

am 1993 von Uhr bis Uhr.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Die Tätigkeit der Wahlleitung wurde am 1993 von Uhr
bis 1993 Uhr unterbrochen, weil

Während der Unterbrechung wurde durch

sichergestellt, daß nichts geschehen konnte, was geeignet war, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeizuführen oder das Wahlergebnis zu verfälschen.

Beschlüsse der Wahlleitung wurden nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder gefaßt. Sie sind in Anlageblatt Nr. enthalten und jeweils von den am Beschluß beteiligten Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet worden. Besondere Vorfälle sind in gleicher Weise festgehalten.

III. Behandlung der Wahlbriefe

Zunächst wurde festgestellt, wieviele Wahlbriefumschläge insgesamt eingegangen sind und wieviele davon nicht durch die Post befördert worden sind.

Die Wahlleitung gelangte zu folgendem Ergebnis:

Zahl der durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Zahl der nicht durch die Post beförderten Wahlbriefumschläge

Gesamtzahl der Wahlbriefumschläge

Danach wurde die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen an Hand der noch ungeöffneten Wahlbriefumschläge geprüft. Auf Grund dieser Prüfung wurde festgestellt, daß

..... ungültige Stimmen

abgegeben worden waren. Soweit eine Stimmabgabe auf Grund dieser Prüfung für ungültig erklärt worden war, wurde der ungeöffnete Wahlbriefumschlag mit dem von einem Mitglied der Wahlleitung unterschriebenen Vermerk „ungültig“ versehen und von den übrigen Wahlbriefumschlägen getrennt aufbewahrt.

IV. Ermittlung des Wahlergebnisses

Die Wahlbriefumschläge wurden nach Ablauf des 2. Juni 1993 geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Danach wurde die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen an Hand der Stimmzettel geprüft. Auf Grund dieser Prüfung wurde festgestellt, daß

..... ungültige Stimmen

abgegeben worden waren. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln wurde der Grund der Ungültigkeit vermerkt. Diese Stimmzettel wurden gesondert aufbewahrt.

Das Gesamtergebnis für den Bereich der Wahlleitung stellt sich hiernach wie folgt dar:

gültige Stimmen

ungültige Stimmen auf Grund der Prüfung
der Wahlbriefumschläge

ungültige Stimmen
auf Grund der Prüfung der Stimmzettel

ungültige Stimmen insgesamt

abgegebene Stimmen insgesamt

Vorschlagsliste		
Listen- nummer	Kennwort	Zahl der gültigen Stimmen
insgesamt:		

V. Anlagen

Als Anlagen sind dieser Wahlniederschrift beigelegt:

1. Die Anlageblätter Nr.
2. gesondert gebündelt*) – in gesonderten verschlossenen Umschlägen mit entsprechender Aufschrift*) –

..... ungültige Wahlbriefumschläge,

..... Wahlbriefumschläge,

..... ungültige Stimmzettel,

..... gültige Stimmzettel.

....., den 1993

Die Wahlleitung

.....
(Vorsitzender)

.....
(stellvertretender Vorsitzender)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

.....
(Mitglied)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Briefwahlleitung

Anlageblatt Nr.

zur Wahl Niederschrift für
(Name des Versicherungsträgers)

In zeitlicher Reihenfolge, fortlaufend nummeriert und mit Datum bezeichnet, sind nachstehend aufzuführen:

- a) Von der Wahlleitung gefaßte Beschlüsse mit Ausnahme von Beschlüssen über die Ungültigkeit von Stimmen sowie
- b) besondere Vorfälle.

Die Mitglieder der Wahlleitung, die an den Beschlüssen beteiligt oder bei den besonderen Vorfällen anwesend waren, haben die Beschlüsse oder die Hinweise auf besondere Vorfälle zu unterschreiben (z.B. Beschlüsse Nr. 1–8 gefaßt am; Unterschriften).

1.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 15 v. 15. 4. 1993**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20303	23. 3. 1993	Achte Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	118
223	24. 3. 1993	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	118
2252	31. 3. 1993	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Vertrages zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und der Französischen Republik zum Europäischen Fernsehkanal vom 2. Oktober 1990	121
7820	23. 3. 1993	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung	120
7831	23. 3. 1993	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung	120
822	27. 11. 1992	7. Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	121

– MBl. NW. 1993 S. 778.

Nr. 16 v. 22. 4. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2005	20. 3. 1993	Vierzigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	124
2005	24. 3. 1993	Verordnung über Sonderzuständigkeiten im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	133

– MBl. NW. 1993 S. 778.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569